

ALLGEMEINE ABO

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

myvanture GmbH

1. PRÄAMBEL	2
2. ALLGEMEIN	2
3. VERTRAGSINHALT	2
4. BUCHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS	2
5. ABO	3
5.1 Preise	3
5.2 Zusatzleistungen	3
5.3 Startgebühr	3
5.4 Sonderaktionen	3
5.5 Bußgelder & sonstige Strafen	3
5.6 Kilometerbegrenzung	3
5.7 Laufzeit	4
5.8 Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung der Kautions	4
5.9 Mietzeitraum & Kündigungsfrist	4
5.10 Verfügungen, Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungen	5
6. KAUTION	5
7. PFLICHTEN DES KUNDEN (MIETER)	6
7.1 Wohnsitz	6
7.2 Führerschein	6
7.3 Nutzungsberechtigte Fahrer	6
8. VERSICHERUNG	6
9. IM ABO ENTHALTENE LEISTUNGEN	7
9.1 Service, Verschleiß, §57a KFG Überprüfung, Reifen und Räderwechsel	7
9.2 Reifen	7
9.3 Informationspflicht, Werkstatt und Zustimmung	7
9.4 Im Abo nicht enthaltenen Leistungen	8
10. ÜBERNAHME UND RÜCKGABE DES MIETFAHRZEUGES	8
11. MÄNGEL UND SCHÄDEN AM FAHRZEUG BEI ÜBERGABE UND RÜCKNAHME	9
12. SORGFALTSPFLICHT	10
13. VERHALTEN IM STRAßENVERKEHR	10
14. VERHALTEN BEI UNFALL, FAHRZEUGSCHÄDEN UND DIEBSTAHL	11
15. ÜBERLASSUNG AN DRITTE	11
16.. HAFTUNGS AUSSCHLUSS	11
17. DATENSCHUTZ	12
18. ABTRETUNGSVERBOT	12
19. GERICHTSSTAND UND SCHRIFTFORM	13

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MYVANTURE GMBH (ABO)

1. Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem jeweiligen Fahrzeughalter (Vermieter) und deren Vertragspartner (Mieter), die auf dieser Grundlage ein Mobilitätsabonnement aus dem Angebot von myvantage buchen und nutzen. Die myvantage GmbH tritt dabei lediglich als Vermittler und Ansprechpartner für den Kunden auf. Alle Unternehmen haften selbstständig für Ihre Geschäfte.

2. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf das - von der myvantage GmbH - angebotene Mobilitätsabonnement. Die myvantage GmbH vermittelt dieses Geschäft für die jeweiligen Fahrzeughalter.

Der Vermieter stellt lediglich das Fahrzeug für die vereinbarte Abodauer zur Verfügung, der Vermieter schuldet keine Reiseleistung. Es ist allein Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich einsetzt.

3. Vertragsinhalt

Zwischen dem Vermieter und Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Republik Österreich zur Anwendung kommt, sofern die Fahrzeugübergabe bzw. die Buchung an einen österreichischen Standort erfolgt.

Die für das Zustandekommen maßgeblichen Dokumente sind:

- der Mietvertrag
- die Buchungsbestätigung
- das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen der myvantage GmbH

4. Buchung und Vertragsabschluss

Der Kunde kann sich auf der Website www.myvantage.com über die verschiedenen Abo-Pakete informieren. Die auf der Website veröffentlichten Abo-Pakete stellen keine verbindlichen Angebote dar. Der Kunde kann lediglich auf Basis der Informationen auf der Website seinerseits über das Kontaktformular ein unverbindliches Angebot anfordern. Dies stellt jedoch noch keine Vertragsannahme seitens der myvantage GmbH oder des Vermieters dar.

Die myvantage GmbH prüft in weiterer Folge die Bonität des Kunden, die Verfügbarkeit des gewünschten Fahrzeuges und erstellt daraufhin den Vertrag. Der Vertrag kommt zwischen Fahrzeughalter (Vermieter) und Kunde (Mieter) zustande, die myvantage GmbH nimmt bei diesem Geschäft die Rolle des Vermittlers ein.

Mit dem Ausfüllen des Kontaktformulars auf der Website www.myvantage.com akzeptiert der Kunde die AGB der myvantage GmbH und erteilt die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung der übermittelten Daten für die erforderliche Bonitätsprüfung.

Im Falle, dass die Bonitätsprüfung negativ ausfällt wird der Kunde per Mail informiert und es kommt kein Vertrag zustande.

Die myvantage GmbH behält sich das Recht vor, Kundenbestellungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen.

Die myvantage GmbH übergibt das gebuchte Fahrzeug erst nach erfolgreicher Identifikation des Kunden mittels Reisepass, der Vorlage des Führerscheins des Kunden und nach Erhalt der Anzahlung und Sicherheitsleistung (Kaution).

5. Abo

5.1 Preise

Es gelten die Preise welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.myvantage.com veröffentlicht wurden. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (20%).

5.2 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden vom Vermieter lt. Preisliste angeboten. Diese können zugebucht werden.

5.3 Startgebühr

Je nach Mietvertrag wird eine Vertragsentrichtungsgebühr in der Höhe von EUR 199,00 eingehoben. Dies gilt auch für Änderungen (Verlängerung, Stornierung).

5.4 Sonderaktionen

Sonderaktionen (Gewinnspiele, Messeangebote, Sonderrabatte o.ä.) sind grundsätzlich nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

5.5 Bußgelder & sonstige Strafen

Sämtliche Strafgebühren oder Bußgelder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters. Die myvantage GmbH verrechnet für die Bearbeitung der Strafmandate, Parktickets o.ä. eine Bearbeitungsgebühr von EUR 60,00 je Stunde, des weiteren werden sämtliche Barauslagen (Übersetzungsarbeiten, Gebühren, o.ä.) dem Mieter verrechnet.

5.6 Kilometerbegrenzung

Die Kilometerleistung des Mietfahrzeuges ist mit 1.500 Km je Monat begrenzt. Für jeden Mehrkilometer werden EUR 0,50 verrechnet. Der Kunde hat bei Vertragsabschluss die Möglichkeit ein Zusatzpaket zur Erweiterung der Kilometerleistung dazu zu buchen. Die genauen Preise finden sich auf der Website www.myvantage.com

5.7 Laufzeit

Die myvantage GmbH bietet Abo-Modelle ab 1 Monat bis maximal 12 Monate an. Je nach Laufzeit variiert, der monatliche Mietbetrag. Die genauen Preise finden sich auf der Website www.myvantage.com.

5.8 Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung der Kautions

Die Zahlung der ersten Monatsrate, die Startgebühr und die Hinterlegung der Kautions ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig. Die Höhe der monatlichen Rate, der Startgebühr und der Kautions ergibt sich aus dem individuell vereinbarten Mietvertrag.

Die monatliche Rate wird mit Beginn der Abo-Laufzeit, jeweils zu Beginn des Monats fällig. Entsprechend der im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsmethode wird der monatliche Mietbetrag entweder per SEPA Lastschrift oder per Kreditkarte eingezogen.

Die monatlichen Rechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form an die im Mietvertrag angegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Rechnungen in Papierform erhält.

5.9 Mietzeitraum & Kündigungsfrist

Der Mietzeitraum wird im Mietvertrag festgelegt und erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 1 Monat bis maximal 12 Monate. Nähere Details ergeben sich aus dem individuellen Mietvertrag.

Der Mietvertrag kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden. Je nach vereinbarten Preismodell wird die monatliche Rate der tatsächlichen Laufzeit angepasst und der Differenzbetrag dem Kunden berechnet.

Der Mieter hat die Möglichkeit innerhalb der Vertragslaufzeit 1 Mal das Fahrzeug zu wechseln bzw. die Laufzeit auf insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern. Ein Wechsel oder eine Verlängerung der Laufzeit ist nur dann möglich, wenn ein passendes Fahrzeug seitens des Vermieters zur Verfügung steht.

Es steht dem Vermieter frei einen Wechsel oder eine Verlängerung zu gewähren. Der Vermieter kann eine Anfrage auf Verlängerung oder Fahrzeugwechsel jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Verlängerung der Vertragslaufzeit wird der bestehende Mietvertrag gekündigt und ein neuer Mietvertrag geschlossen. Dabei wird dem Mieter die Startgebühr ein weiteres Mal verrechnet.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Mietfahrzeug zwingend ohne Angabe von Gründen zu wechseln. Bei einem zwingenden Fahrzeugwechsel werden keine Gebühren verrechnet, jedoch wird ein neuer Mietvertrag und ein neues Übergabe-Rücknahme Protokoll geschlossen.

Ein zwingender Fahrzeugwechsel befreit den Mieter nicht von etwaigen Schäden am vorangegangenen Mietfahrzeug.

Am Ende der Vertragslaufzeit bzw. nach Abwicklung des Rückgabeprozesses endet der Mietvertrag automatisch. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit muss bis spätestens 30 Tage vor Ende der Laufzeit beantragt werden.

5.10 Verfügungen, Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungen

Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine andere Verfügung über das Mietfahrzeug seitens des Mieters ist nicht statthaft.

Falls eine Zwangsvollstreckung des Mietfahrzeugs erfolgt, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

Ansprüche und sonstige Rechte des Mieters aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vermieter können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden. Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis u.a. zum Zwecke der Refinanzierung abzutreten.

Der Vermieter sowie vom Vermieter benannte Dritte haben jederzeit das Recht, das Mietfahrzeug nach Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Hierzu wird der Mieter aufgefordert den Standort des Mietfahrzeugs mitteilen.

Bei Abtretung von Forderungen aus dieser Vereinbarung ist die Vermieterin berechtigt, die personenbezogenen Daten des Mieters und Vertragsdaten zu übermitteln.

6. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von einer Monatsmiete. Die Kautions dient als Sicherstellung für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem, sowie gereinigtem Zustand. Die Kautions wird ausschließlich über eine Kreditkarte (Prepaid Karten und nicht personalisierte Karten werden nicht akzeptiert) oder per SEPA Lastschrift hinterlegt. Ohne der Hinterlegung der Kautions, wird das Mietfahrzeug nicht ausgehändigt.

Die Kautions wird bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Abonnements an die zuvor gewählte Zahlungsart zurücküberwiesen.

Die Rückzahlung der Kautions befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für versteckte Schäden, welche erst im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor versteckte Schäden, welche erst im Nachhinein entdeckt wurden und dem Mieter zuordenbar sind, dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Bei Unfällen oder sonstigen Schäden wird die Kautions inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters solange vom Vermieter einbehalten, bis die Schuldfrage endgültig gerichtlich oder außergerichtlich geklärt ist.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen bzw. Zahlung der Kautions, vom Vertrag jederzeit zurück zu treten.

Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, die bei der Buchung angegebene Kreditkarte bzw. das angegeben Bankkonto (bzw. die verwendete Kreditkarte zur Hinterlegung der Kautions) des Mieters im Schadensfall, bei nicht

ordnungsgemäßer Rückgabe und sonstigen Vorfällen, für die der Mieter haftet, ohne dessen neuerlichen Zustimmung zu belasten.

Sollte die hinterlegte Kreditkarte bzw. das angegebene Bankkonto zum Zeitpunkt der Fahrzeugmiete nicht mehr gültig sein, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

Die myvanture GmbH ist berechtigt die Kautionshöhe ohne Angaben von Gründen anzupassen bzw. erhöhen.

7. Pflichten des Kunden (Mieter)

7.1 Wohnsitz

Der Kunde muss seinen Hauptwohnsitz bzw. Firmenkunden ihren Firmensitz in Österreich, der Schweiz oder der EU haben.

7.2 Führerschein

Führungsberechtigte der Fahrzeuge des Vermieters sind Fahrer, welche seit mindestens einem Jahr im Besitz eines Führerscheines der Klasse B oder Klasse 3 sind. Sämtliche Fahrer werden im Vertrag schriftlich eingetragen und müssen den Führerschein bei Übernahme im Original vorweisen.

Bei Entziehung des Führerscheines, Fahrverboten oder Sicherstellung/Beschlagnahmung des Führerscheines, hat der Kunde unverzüglich die myvanture GmbH zu informieren und weitere Fahrten ohne Fahrerlaubnis zu unterlassen.

7.3 Nutzungsberechtigte Fahrer

Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern gefahren werden. Halter des Fahrzeuges, ist für den Zeitraum des Abos, der Mieter.

Die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten.

Die Verwendung des Fahrzeuges für Übungsfahrten ist jedenfalls unzulässig. Auch darf das Fahrzeug nur mit einer unbefristeten Fahrerlaubnis gelenkt werden.

Es darf dem Fahrer ausdrücklich keine Probezeit auferlegt sein.

Die myvanture GmbH ist jederzeit berechtigt während der Vertragslaufzeit eine Kontrolle des Führerscheines durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet jederzeit während der Laufzeit des Abo-Vertrages darüber Auskunft zu erteilen, wer zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug genutzt hat. Der Kunde hat diesbezüglich die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen.

Der Kunde haftet für ein Handeln bzw. Verschulden für sämtliche im Mietvertrag eingetragenen Fahrer.

8. Versicherung

Im Mietpreis ist eine Vollkaskoversicherung enthalten. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt EUR 1.000,00.

Sämtliche Schäden welche nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt werden (z.B. durch fahrlässiges Verhalten, Drogen- oder Alkoholeinnahme, nicht verkehrsgerechte Nutzung, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite, falsche Sicherung der Ladung, Überladung oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung des Fahrzeuges o.ä.) werden ausnahmslos vom Mieter getragen.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden unbeschränkt, welche durch Eigen- oder Fremdeinwirkung eingetreten sind, sofern keine Deckung der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gegeben ist. Soweit die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung greift, haftet der Mieter mit der Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung. Mehrere Mieter haften immer als Gesamtschuldner.

Für das im Fahrzeug mitgeführte persönliche Hab und Gut des Mieters, sowie weitere Gegenstände der Insassen wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände sind nicht versichert.

Der Vermieter haftet nicht für Privatfahrzeuge (Schäden, Diebstahl, o.ä.) welche vorübergehend an Standorten der myvantage GmbH abgestellt wurden.

9. Im Abo enthaltene Leistungen

9.1 Service, Verschleiß, §57a KFG Überprüfung, Reifen und Räderwechsel

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vom Hersteller vorgegebenen Service- und Wartungsintervallen, Kosten für Reifen inkl. saisonalen Räderwechsel (wird vom Vermieter vorgegeben), Kosten für Verschleißteile, sowie eine allfällige erforderliche §57a KFG Überprüfung werden vom Vermieter getragen (sofern diese nicht auf einen verkehrsunüblichen, ordnungswidrigen und unsachgemäßen, sowie einen der Betriebsanleitung des Fahrzeuges widersprechenden bzw. schuldhaften Umgang/Benützung zurückzuführen sind).

9.2 Reifen

Der Vermieter stellt ganzjährige Bereifung sicher. Entweder durch Allwetterreifen oder gegebenenfalls zweimal jährlich durch einen witterungsbedingten Reifenwechsel auf Winter- bzw. Sommerreifen.

9.3 Informationspflicht, Werkstatt und Zustimmung

Der Kunde hat den Vermieter über den aktuellen Zustand des Mietfahrzeuges zu informieren.

Jede Veränderung am Fahrzeug, einschließlich Reparaturen dürfen nur unter schriftlicher Einwilligung der myvantage GmbH erfolgen.

Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer die laufenden Unterhaltskosten (Betriebsstoffe o.ä.) für das Mietfahrzeug zu tragen. Kosten für Wartung und Verschleißteile trägt der Vermieter.

Reparaturen während des Mietzeitraums dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters beauftragt werden. Die Kosten für die Reparatur trägt der Vermieter, sofern keine Haftung seitens des Mieters gegeben ist.

Die Auswahl der Werkstatt und der Materialien obliegt ausdrücklich dem Vermieter.

Ein Ersatzfahrzeug und damit zusammenhängende Leistungen werden vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt.

9.4 Im Abo nicht enthaltenen Leistungen

Im Abo bzw. im Mietvertrag nicht enthalten sind verbrauchsabhängige Kosten, wie zum Beispiel für Treibstoff, Scheibenflüssigkeit und andere Betriebsflüssigkeiten, Maut-, Nutzungs- und Parkgebühren (ausgenommen für die österreichische Autobahnvignette), sowie Kosten für die Reinigung und Fahrzeugpflege.

Sämtliche verbrauchsabhängigen Betriebsflüssigkeiten dürfen nur wie in der Betriebsanleitung vorgegeben nachgefüllt werden.

10. Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges

Der Kunde muss bei Fahrzeugabholung persönlich, den im Mietvertrag angegebenen Führerschein und seinen Reisepass vorweisen, andernfalls wird das Fahrzeug nicht übergeben.

Bei Fahrzeugübergabe (Abholung) erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinschulung.

Bei Übernahme, als auch bei Rückgabe wird von Vermieter als auch von Mieter ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll vollständig ausgefüllt und von beiden Seiten unterschrieben.

Die Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges erfolgt an dem im Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarten Standort und Uhrzeit.

Der Campingbus muss pünktlich zum im Mietvertrag vereinbarten Termin übernommen bzw. zurückgegeben werden. Wird der Campingbus verspätet zurückgegeben, so werden EUR 50,00 je angefangener Stunde an den Mieter verrechnet. Wird durch eine verspätete Rückgabe eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (z.B. entgangener Gewinn) dem Mieter berechnet.

Das Fahrzeug muss vom Mieter vollgetankt nach Ablauf der Mietzeit an dem vereinbarten Standort zurückgegeben werden. Wird ein Fahrzeug mit nur teilweisem gefülltem Tank zurückgegeben, werden dem Mieter die Kraftstoffkosten zur Auffüllung des Tanks und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 von der Kautions abgezogen.

Der Campingbus muss vom Mieter bei Rückgabe innen gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt, so wie es übernommen wurde) und außen gewaschen (nur SB Wäsche, nicht in Waschstraße fahren) zurückgegeben werden. Die Grundreinigung und Aufbereitung des Fahrzeuges wird vom Vermieter übernommen.

Starke Verunreinigungen im Innenraum (auf Pölstern, Verkleidungen o.ä.), sowie starke Verunreinigungen außen (z.B. Schlamm), werden entsprechend der entstandenen Reinigungskosten von der Kautions einbehalten. Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß gereinigt (gekehrt, gesaugt, gewischt) übergeben, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in der Höhe von EUR 250,00 fällig, welches wiederum von der Kautions einbehalten wird.

In sämtlichen Mietfahrzeugen der myvantage GmbH ist das Rauchen ausnahmslos nicht gestattet. Wird das Rauchverbot missachtet, werden EUR 500,00 von der Kautions einbehalten, um den entstandenen Schaden zu kompensieren und das Fahrzeug professionell reinigen zu lassen.

Sämtliches Zubehör muss bei Rückgabe vollständig, gereinigt und unbeschädigt sein. Wird das gemietete Zubehör nicht ordnungsgemäß (vollständig, gereinigt, unbeschädigt) zurückgegeben, so werden dem Mieter die Wiederherstellungskosten des Zubehörs und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 berechnet. Bei Verlust, Diebstahl oder Untergang des Zubehörs, hat der Mieter die vollständigen Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

Wird durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe des Mietfahrzeuges oder des Zubehörs eine Anschlussmiete verhindert, wird der entstandene Schaden (z.B. entgangener Gewinn) dem Mieter berechnet.

Der Übergabeort ist gleichzeitig der Rücknahmeort. Eine Rückgabe des Fahrzeuges an einen anderen Standort ist nicht gestattet und auch nicht vorgesehen.

Mit Auslieferung des Fahrzeuges und damit verbundener protokollierter Unterschrift des Fahrzeugübernehmers erfolgt der Gefahrübergang an den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt trifft ihn daher wie einen Eigentümer das Risiko zufälliger Beschädigungen des Fahrzeuges, oder etwa das Diebstahlsrisiko, insoweit das Risiko nicht von einer Versicherung gedeckt ist.

11. Mängel und Schäden am Fahrzeug bei Übergabe und Rücknahme

Bei der Fahrzeugübergabe, sowie bei der Fahrzeugrücknahme wird das Mietfahrzeug inkl. Zubehör von einem sachkundigen Mitarbeiter der myvanture GmbH oder einem von der myvanture GmbH beauftragten Dritten begutachtet und im Übergabe-/Rücknahmeprotokoll dokumentiert. Die myvanture GmbH ist berechtigt auch während der Vertragslaufzeit nach vorangegangener Terminvereinbarung das Mietfahrzeug begutachten zu lassen.

Ohne ein von Mieter und Vermieter unterschriebenes Übergabeprotokoll, sowie ohne der Bilddokumentation des Fahrzeuges, wird das Mietfahrzeug nicht übergeben.

Das Rücknahmeprotokoll wird von einem sachkundigen Mitarbeiter der myvanture GmbH oder von einem von der myvanture GmbH beauftragten sachkundigen Dritten erstellt und bei Fahrzeugrücknahme von Kunden und Vermieter unterzeichnet.

Ist der Kunde mit dem Rücknahmeprotokoll nicht einverstanden, wird dies im Protokoll vermerkt.

Entscheidend für die abschließende Bewertung des Fahrzeuges bei Rückgabe (insb. Minderwert, Reparaturkosten) ist, wenn der Vermieter und der Mieter bei Rücknahme keine Einigung über den Fahrzeugzustand oder die Höhe der notwendigen Reparaturkosten erzielen können oder wenn der Vermieter aus sonstigen Gründen die Begutachtung des Fahrzeuges durch einen Sachverständigen bei oder vor Rücknahme für erforderlich hält, ein vom Vermieter beauftragtes Sachverständigengutachten eines unabhängigen Sachverständigen („SV-Begutachtung“). Dieses ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich und für die Schadensberechnung in den jeweiligen Abschlussrechnungen heranzuziehen. Der Vermieter behält sich vor, die Begutachtung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen auch vor der Rückgabe durchführen zu lassen. Das Recht zur

Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden oder Mängeln bleibt davon unberührt. Sollte der Kfz- Sachverständige bei Rückgabe einen solchen Zustand am Fahrzeug feststellen, für den der Kunde einzustehen hat, so trägt der Kunde die Kosten dieser Begutachtung.

12. Sorgfaltspflicht

Das Übernahmeprotokoll und Rücknahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

Das Mietfahrzeug ist beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfalts- und Obhutspflicht und ist verpflichtet die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges, sowie sämtlicher Geräte im Fahrzeug genauestens zu beachten. Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet das Mietfahrzeug in dem Zustand zurück zu geben, in dem es sich zum Zeitpunkt der Anmietung befand.

Der Mieter hat für die Kontrolle von Reifendruck, Kühlwasser, Motorölstand, sowie für die allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug ordnungsgemäß zu behandeln und alle Vorschriften und Regeln einzuhalten. Weiters hat der Mieter die Pflicht das Fahrzeug gegen Diebstahl zu schützen.

Die Mietfahrzeuge dürfen nur innerhalb der Europäischen Union, sowie der Schweiz, Norwegen, Großbritannien, Andorra, Albanien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina bewegt werden.

Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Schäden am Fahrzeug umgehend dem Vermieter zu melden.

Die Mitnahme von Kleintieren (z.B. Hunde) ist erlaubt, jedoch muss dies vor Buchung bekanntgegeben und im Mietvertrag festgehalten werden. Außerdem wird eine erhöhte Servicepauschale (siehe www.myvanture.com) verrechnet.

13. Verhalten im Straßenverkehr

Das Mietfahrzeug darf nur von den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern gefahren werden. Halter des Fahrzeuges, ist für den Zeitraum der Vermietung, der Mieter.

Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden unbeschränkt, welche durch Eigen- oder Fremdeinwirkung eingetreten sind, sofern keine Deckung der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gegeben ist.

Sämtliche Schäden welche nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt werden (z.B. durch fahrlässiges Verhalten, Drogen- oder Alkoholeinnahme, nicht verkehrsgerechte Nutzung, Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite, falsche Sicherung der Ladung, Überladung oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung des Fahrzeuges o.ä.) werden ausnahmslos vom Mieter getragen.

Soweit die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung greift, haftet der Mieter mit der Höhe der Selbstkostenbeteiligung der Versicherung. Mehrere Mieter haften immer als Gesamtschuldner.

14. Verhalten bei Unfall, Fahrzeugschäden und Diebstahl

Im Falle eines Unfalls oder Fahrzeugschadens verpflichtet sich der Mieter zu folgendem:

- Den Vermieter und die Polizei unverzüglich über jeden Unfall, Diebstahl, Raub oder sonstigen Vorfall zu informieren.
- Fotos aufzunehmen und Namen und Adressen von allen Beteiligten sowie Zeugen aufzunehmen, um den Vorfall dokumentieren zu können.
- Den Unfallbericht einschließlich weiteren beteiligten Fahrzeugen anzufertigen.
- Das Fahrzeug nur in entsprechend gesichertem Zustand zurückzulassen.
- Keine Haftung zu übernehmen oder Schuldanerkenntnis aussprechen, wodurch bei einem Unfall die Haftung des Vermieters ausgelöst werden kann.
- Den Unfallbericht mit den Unterschriften aller Beteiligten anzufertigen und die von der Polizei erstellten Dokumente aufzubewahren, zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln, falls diese vorhanden sind (bei Diebstahl) und alles unverzüglich dem Vermieter zuzusenden. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten werden alle Versicherungsleistungen und Deckungen erlöschen und der Mieter haftet für sämtliche Kosten.

15. Überlassung an Dritte

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt das Mietfahrzeug an Dritte zu vermieten.

16.. Haftungsausschluss

Der Mieter erkennt an, für die nachfolgend genannten Schäden zu haften, unabhängig von möglichen Versicherungsverträgen. Nachfolgend werden folgende Schäden ausdrücklich von Versicherungsverträgen ausgeschlossen:

- Schäden am Fahrzeug infolge Missachtung einer Vertragsbestimmung.
- Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten, Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Einfluss sonstiger Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, verursacht wurden.
- Verlust/Schaden/Diebstahl von persönlichen Gegenständen.
- Bei unvorsichtigem oder fahrlässigem Verhalten des Mieters oder Missachtung örtlicher Verkehrsregeln und dadurch Verursachung von Schäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter.

- Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs aus einem abgegrenzten, überfluteten, eingeschlossenen oder verlassenen Gebiet.
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüssel bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Einschluss der Schlüssel im Fahrzeug.
- Fahrer, die nicht im Mietvertrag genannt sind oder Fahrer mit einer ungültigen Fahrerlaubnis.
- Kosten in Zusammenhang mit dem unrichtigen Gebrauch von Kraftstoff.
- Schäden unter der Karosserie oder oberhalb der Windschutzscheibe, sofern es sich nicht um eine Kollision mit Dritten handelt.
- Schäden an Mietzubehör oder sonstigen Fahrzeugzubehör (Heckkühle, Fahrradträger, o.ä.)

Für vom Vermieter keinesfalls zu verantwortenden **Reifenschäden** und **Gasunfälle** jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

Für vom Mieter, der Mieterin verschuldete Schäden an Dritten während der Benutzung des Fahrzeuges hält sich der Vermieter schadlos. Dies gilt für jeden Schadensfall, egal ob das Fahrzeug in Bewegung oder geparkt ist. Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretungen des Mieters, der Mieterin.

Das Wasser im Frischwassertank des Fahrzeuges ist nicht (!) als Trinkwasser zu verwenden. Bei allfälligen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen des Mieters, der Mieterin durch die Verwendung dieses Brauchwassers, hält sich der Vermieter schadlos.

Erfolgt eine über die mietgegenständlich vereinbarte eigenmächtige Zuladung des Fahrzeuges durch den Mieter, so hat der Mieter Sorge zu tragen, dass dadurch das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs laut Zulassungsschein nicht überschritten wird. Dies kann z.B. durch nachvollziehbares Abwiegen des Fahrzeugs im voll beladenen Zustand erfolgen. Der Vermieter haftet bei einer diesbezüglich allenfalls erfolgten Überladung über das höchste zulässige Gesamtgewicht weder für einen diesbezüglichen Schadenersatz noch für kausal verhängte Strafen.

Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung. Fallen mit der Nutzung des Mietfahrzeuges während der Mietdauer Bußgelder oder/und Strafen an, die vom Mieter verursacht und verschuldet wurden, hat der Mieter diese vollumfänglich zu übernehmen. Der Vermieter ist sofern erforderlich wenigstens im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

17. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der myvantage GmbH (einzusehen unter www.myvantage.com)

18. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

19. Gerichtsstand und Schriftform

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt gem. § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichtes Klagenfurt (je nach Höhe des Streitwertes) als ausschließlich vereinbart.

Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand nach § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Neben dem schriftlichen Mietvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher nur das schriftlich Vereinbarte. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nicht, jedoch erklärt der Vermieter, nur schriftliche Verträge abzuschließen.